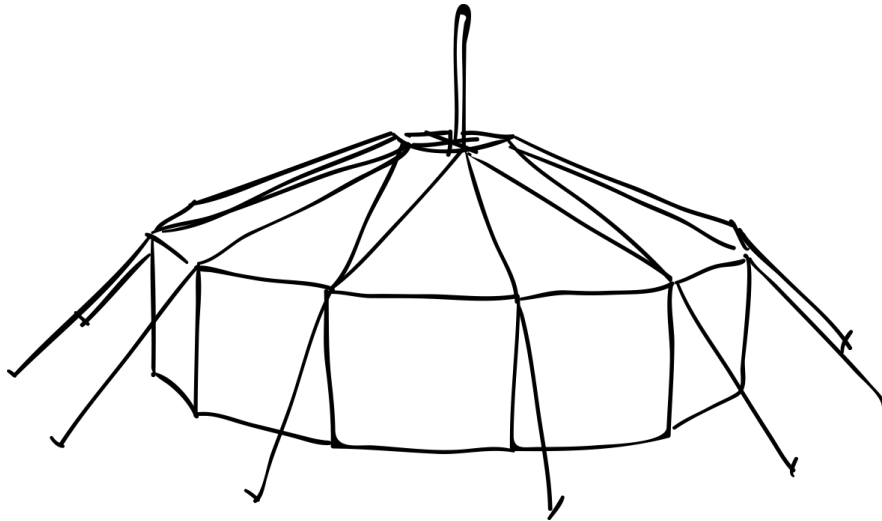




Satzung



des PSG-Diözesanverbandes
Rottenburg-Stuttgart

Pfadfinderinnenschaft St. Georg
Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart
Antoniusstraße 3
73249 Wernau

Satzung des PSG-Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart	4
I. DER VERBAND	4
1. Name	4
2. Aufgabe des Verbandes	4
3. Zugehörigkeit.....	4
4. Gliederung	4
5. Rechtsform	4
6. Rechtsträger	5
7. Rechtsform der Stämme	5
8. Mitgliedschaft.....	5
9. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	5
II. DER STAMM	6
10. Der Stamm	6
11. Die Stammesversammlung.....	6
12. Der Stammesvorstand	7
13. Die Leiterinnen*runde	7
14. Anerkennung von Stämmen	8
15. Die Siedlung.....	8
III. DER DIÖZESANVERBAND.....	9
16. Der Diözesanverband	9
17. Die Diözesanversammlung	9
18. Der Diözesanvorstand.....	11
19. Die Diözesanleitung.....	12
20. Anerkennung des Diözesanverbandes.....	13
21. Arbeitsgemeinschaften	13

IV. ALLGEMEINES.....	14
22. Informationspflicht.....	14
23. Widerruf und Abwahl.....	14
24. Ausschluss.....	14
25. Änderungen.....	15
26. Auflösung.....	15
27. Beschlussfähigkeit.....	16
28. Wahlen.....	16
29. Anträge.....	16
30. Öffentlichkeit.....	17
31. Geltungsbereich.....	17
32. Schlussbestimmung.....	17

Satzung des PSG-Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart

I. DER VERBAND

1. Name

Die Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) führt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart den Namen "Pfadfinderinnenschaft St. Georg – Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart".

2. Aufgabe des Verbandes

Aufgabe der PSG ist Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990 (§§1-2), insbesondere die Bildung und Erziehung von Mädchen* und jungen Frauen*. Sie handelt bei der Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den Zielvorstellungen und Methoden des Pfadfinderinntums, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes und seinen grundlegenden Schriften ergeben.

3. Zugehörigkeit

Der PSG-Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart ist Mitglied im Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände Baden-Württemberg (RDP), im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart, sowie Teil des PSG-Bundesverbandes.

4. Gliederung

Die PSG untergliedert sich in Stämme. Ein Stamm besteht aus mindestens zwei Gruppen verschiedener Altersstufen. Der Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart wird gebildet aus allen, wenigstens jedoch zwei Stämmen der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

5. Rechtsform

Die PSG mit Sitz in Wernau ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Die PSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine besonderen finanziellen Zuwendungen des Verbandes erhalten. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Rechtsträger

Der Rechtsträger aller für den Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart tätigen Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen ist der Verein "Pfiffigunde e.V.", der als gemeinnützig anerkannt ist. Für diesen Verein gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung.

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vertreterinnen*versammlung
- der Vorstand

Mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist Mitglied des Vorstandes des Rechtsträgers. Die Mitgliedschaft im Rechtsträger regelt die Satzung des Pfiffigunde e.V.

7. Rechtsform der Stämme

Die Stämme sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Ordnung und Satzung des Verbandes selbständig und eigenverantwortlich. Die Stämme sollen für ihre Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden, deren Mitglieder von der Stammesversammlung gewählt werden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll angestrebt werden. Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so nehmen zwei volljährige Mitglieder der jeweiligen Leiterinnen*runde, in der Regel der Stammesvorstand, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahr. Die Stammesversammlung muss Kassenprüferinnen* wählen.

8. Mitgliedschaft

In die PSG können Mädchen* und Frauen* aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes bejahen. Das Nähere regelt die Ordnung des Verbandes. Kuratinnen* werden aufgrund ihrer Wahl Mitglieder. Über Ausnahmeregelungen von Ziffer 8 dieser Satzung entscheidet die Bundesversammlung.

9. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der PSG wird in der Regel mit dem Eintritt in eine Gruppe oder mit der Wahl in ein Leitungsamt erworben. Sie ist an die Zahlung des festgelegten Beitrages gebunden, der an das Bundesamt der PSG entrichtet und durch den gültigen Ausweis nachgewiesen wird. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod. Näheres regelt das Beitragsstatut des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der PSG gehören, an den zuständigen Vorstand bzw. die Gruppe zurückzugeben und die finanziellen Angelegenheiten bis zum Austritt zu regeln.

II. DER STAMM

10. Der Stamm

Ein Stamm umfasst alle Wichtel-, Pfadi-, Caravelle- und Rangergruppen sowie die Leiterinnen*runde auf lokaler Ebene.

Die Organe des Stammes sind

- die Stammesversammlung
- der Stammesvorstand
- die Leiterinnen*runde.

11. Die Stammesversammlung

11.1 Mitglieder der Stammesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

- der Stammesvorstand
- die Mitglieder der Leiterinnen*runde
- die beitragszahlenden Gruppenmitglieder.

Über weitere Stimmberechtigungen entscheidet die Stammesversammlung nach Absprache mit der Diözesanleitung.

Beratende Mitglieder sind

- mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung
- Vertreter*innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Stammes.

Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung beschließt über den Termin der nächsten Stammesversammlung. Wenn die Stammesversammlung keinen Termin festgelegt hat, beschließt die Leiterinnen*runde darüber. Die Stammesversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

11.2 Aufgaben der Stammesversammlung

Die Stammesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Stammes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Sie wählt

- den Stammesvorstand
- Kassenprüferinnen*, wenn kein Rechtsträger auf Stammesebene vorhanden ist.

Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet die Leiterinnen*runde über die Finanzierbarkeit der Umsetzung, wenn kein Rechtsträger auf Stammesebene vorhanden ist.

12. Der Stammesvorstand

12.1 Mitglieder des Stammesvorstandes

Zum Stammesvorstand gehören

- die zwei Stammesvorsitzenden, von denen mindestens eine volljährig sein muss
- die Stammeskuratin*.

Zur Stammeskuratin* soll eine Frau* gewählt werden. Ausnahmen sind mit dem Diözesanvorstand abzustimmen. Die Beauftragung wird in der Regel von der Diözesankuratin* oder vom zuständigen Seelsorger erbeten. Die Amtszeit des Stammesvorstandes beträgt zwei Jahre.

12.2 Aufgaben des Stammesvorstandes

Zu den Aufgaben des Stammesvorstandes zählen

- die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung und der Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundes-, Diözesan- und Stammesebene
- die Organisation der Vertretung des Stammes auf lokaler Ebene
- die Vertretung des Stammes beim BDKJ und gegebenenfalls beim Jugendring der entsprechenden Ebene.

12.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstandes vorzeitig aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Stammesvorstand, übernimmt die Leiterinnen*runde die vorläufige Vertretung, informiert die Diözesanleitung und zieht diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

13. Die Leiterinnen*runde

13.1 Mitglieder der Leiterinnen*runde

Zur Leiterinnen*runde gehören

- der Stammesvorstand
- die Leitungsteams der Gruppen
- weitere Mitglieder, die die Leiterinnen*runde einladen kann.

Die Leiterinnen*runde trifft sich regelmäßig, in der Regel monatlich.

13.2 Aufgaben der Leiterinnen*runde

Zu den Aufgaben der Leiterinnen*runde zählen

- der Erfahrungsaustausch
- die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen des Verbandes
- die Unterstützung des Stammesvorstandes bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Stammes und bei seinen sonstigen Aufgaben
- die Umsetzung der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene
- die Entscheidung über die Finanzierbarkeit der Umsetzung von Beschlüssen der Stammesversammlung, die finanzielle Auswirkungen haben, wenn kein Rechtsträger auf Stammesebene vorhanden ist
- die Vertretung des Stammes in der Diözesanversammlung.

14. Anerkennung von Stämmen

Ein Stamm wird durch die Diözesanleitung, vorbehaltlich der Zustimmung der Diözesanversammlung, anerkannt, wenn

- mindestens zwei nach der Ordnung des Verbandes arbeitende Gruppen in unterschiedlichen Altersstufen vorhanden sind
- eine anerkannte Gruppenleiterin Mitglied der Leiterinnen*runde ist
- eine der beiden Stammesvorsitzenden volljährig ist
- die Mitglieder beim Bundesamt gemeldet sind.

15. Die Siedlung

Für noch nicht anerkannte Stämme gibt es die Möglichkeit, sich als Siedlung an einen anerkannten Stamm anzuschließen.

Die Mitglieder und Leiterinnen* einer Siedlung arbeiten in den Gremien des anerkannten Stammes, dem sie angeschlossen sind, mit. Wenn eine Zusammenarbeit einer Siedlung mit einem anerkannten Stamm nicht möglich ist, hält die Diözesanleitung Kontakt zur Siedlung.

III. DER DIÖZESANVERBAND

16. Der Diözesanverband

Der Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart umfasst alle Stämme in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Er besteht aus wenigstens zwei Stämmen. Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Dazu bedarf es des Einverständnisses beider Diözesanleitungen.

Die Organe des Diözesanverbandes sind

- die Diözesanversammlung
- der Diözesanvorstand
- die Diözesanleitung.

17. Die Diözesanversammlung

17.1 Mitglieder der Diözesanversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung
- die Stammesvorstände und alle Leiterinnen* des Diözesanverbandes.

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- Vertreter*innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Diözesanverbandes
- die Vertreterinnen* nicht anerkannter Stämme und Siedlungen
- die hauptberuflichen Referentinnen* und die Geschäftsführung
- ein Mitglied der Bundesleitung
- ggf. Vertreterinnen* der Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiet des Bundeslandes
- ein Mitglied der Diözesanleitung des BDKJ
- ggf. ein Mitglied des Vorstandes des Pfiffigunde e.V.

Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Wenn es keinen Diözesanvorstand gibt, wird die Diözesanversammlung von der Diözesanleitung einberufen.

Die Diözesanversammlung beschließt über den Termin der nächsten Diözesanversammlung. Wenn die Diözesanversammlung keinen Termin festgelegt hat, beschließt die Diözesanleitung darüber.

Von der Diözesanleitung kann eine außerordentliche Diözesanversammlung einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der Stämme es unter Angabe einer vorläufigen der Tagesordnung beantragen.

17.2 Aufgaben der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist für alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Beschlüsse der Diözesanversammlung mit finanzieller Auswirkung müssen als Antrag in die Vertreterinnenversammlung des Pfiffigunde e.V. eingebracht werden.

Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung zählen

- die Wahl des Diözesanvorstandes
- die Wahl der weiteren Mitglieder der Diözesanleitung. Gewählt ist, wer mehr als 50% der JA-Stimmen auf sich vereinigt
- die Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Gewählt sind die Kandidatinnen* mit den meisten JA-Stimmen. Eine von den Delegierten für die Bundesversammlung ist auch die Delegierte für den Bundesrat
- ggf. die Wahl der Delegierten für die Arbeitsgemeinschaften in den Bundesländern
- die Bildung der Mitgliederversammlung des Rechtsträgers Pfiffigunde e.V. zusammen mit den Vertreterinnen* der Ehemaligen
- die Wahl der Kassenprüferinnen*, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen* und die Entlastung des Diözesanvorstandes, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist
- die Entgegennahme der Arbeitsberichte der Diözesanleitung und der Stämme
- die Beschlussfassung über die Satzung des Diözesanverbandes. Diese wird von der Bundesleitung auf Übereinstimmung mit Ordnung und Satzung des Verbandes überprüft und bestätigt. Im Zweifelsfall ist sie der nächsten Bundesversammlung vorzulegen
- die Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitskreisen
- die Anerkennung von Stämmen bzw. deren Auflösung

- die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes.

18. Der Diözesanvorstand

18.1 Mitglieder des Diözesanvorstandes

Zum Diözesanvorstand gehören

- die zwei Diözesanvorsitzenden
- die Diözesankuratin*.

Zur Diözesanvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer anerkannte Gruppenleiterin* und volljährig ist. Zur Diözesankuratin* können pastorale Mitarbeiterinnen* (Pastoral- und Gemeindereferentinnen) gewählt werden. In Ausnahmefällen können Frauen* mit entsprechender theologischer bzw. religionspädagogischer Qualifikation gewählt werden. Die Beauftragung wird vom zuständigen Bischof erbeten. Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt zwei Jahre. Über eine davon abweichende Regelung für die Amtszeit der Kuratin* entscheidet die Diözesanversammlung.

18.2 Aufgaben des Diözesanvorstandes

Zu den Aufgaben des Diözesanvorstandes zählen

- die Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen von Ordnung und Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundesorgane, der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung
- die Interessensvertretung des Diözesanverbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie den Zusammenschlüssen der Jugendverbände in ihrem Bereich.

18.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Diözesanvorstand, übernehmen die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung die vorläufige Vertretung, informieren die Bundesleitung und ziehen diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

19. Die Diözesanleitung

19.1 Mitglieder der Diözesanleitung

Zur Diözesanleitung gehören

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung.

Die Anzahl der weiteren gewählten Mitglieder der Diözesanleitung beträgt maximal 20 Personen. Die Amtszeit der Mitglieder der Diözesanleitung beträgt zwei Jahre. Die Diözesanleitung trifft sich mindestens viermal im Jahr.

19.2 Aufgaben der Diözesanleitung

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung zählen

- die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung
- die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanveranstaltungen und Aktionen
- die Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsmodule zur anerkannten Leiterin*
- die Vertretung des Diözesanverbandes in Gremien, in denen er Mitglied ist
- die Werbung von Mitarbeiterinnen*
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Erstellung und Verwaltung von Arbeitsmaterialien
- die Anerkennung von Leiterinnen* entsprechend der Ausbildungsordnung des Verbandes
- die Übernahme der Verantwortung für die Weiterbildung der Leiterinnen*, insbesondere die Bewerbung der Ausbildung zur anerkannten Trainerin
- die Prüfung und Genehmigung von Stammessatzungen
- die Anerkennung von Stämmen vorbehaltlich der Entscheidung durch die Diözesanversammlung.

20. Anerkennung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband wird durch die Bundesleitung – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bundesversammlung – anerkannt, wenn

- wenigstens zwei anerkannte Stämme vorhanden sind
- der Diözesanverband mit den Zielen und der Ordnung des Verbandes übereinstimmt.

21. Arbeitsgemeinschaften

Der Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart arbeitet mit dem Diözesanverband Freiburg in einer Arbeitsgemeinschaft, die der Interessenwahrnehmung der PSG, vor allem gegenüber dem Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP) und dem BDJ, in Baden-Württemberg dient. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums dieser AG sind die Diözesanleitungen oder dafür von der Diözesanversammlung delegierte Mitglieder.

Ebenso können sich Stämme zum Zweck der Interessenvertretung zu Bezirken zusammenschließen. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums des Bezirkes sind die Leiterinnen* der beteiligten Stämme.

IV. ALLGEMEINES

22. Informationspflicht

Jedes Gremium ist verpflichtet, die nächsthöhere Ebene über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Umgekehrt sind die jeweiligen übergeordneten Gliederungen der PSG verpflichtet, die nachgeordneten über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen umgehend schriftlich zu informieren.

23. Widerruf und Abwahl

In der Satzung des Verbandes vorgesehene Bestätigungen und Anerkennungen können von der jeweils zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe widerrufen werden.

Einspruch kann beim Vorstand der nächsthöheren Ebene erhoben werden. Stammes- und Diözesanvorsitzende sowie die entsprechenden Kuratinnen* und weiteren Leitungsfrauen* können vorzeitig abberufen werden. Weiteres regelt die Wahlordnung.

24. Ausschluss

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann nach Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn

- das Verhalten eines Mitglieds den pädagogischen Grundsätzen des Verbandes widerspricht bzw. dessen öffentliches Bild und Ansehen als Kinder- und Jugendverband gefährdet
- ein Mitglied wiederholt eindeutig gegen Ordnung und Satzung oder geltende Beschlüsse des Verbandes bzw. dessen Untergliederungen oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt. Insbesondere gilt dies bei Verletzungen des Grundsatzes der Offenheit bzw. Toleranz gegenüber anderen Menschen sowie deren religiöser und/oder sexueller Orientierung und ethnischer Herkunft
- der Mitgliedsbeitrag über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geschuldet wird und nach dreimaliger schriftlicher Mahnung die Aussicht auf eine zeitnahe Begleichung nicht erfolgsversprechend ist
- ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann ohne Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten kein Kontakt zu dem Mitglied hergestellt werden kann und Nachforschungen zu dessen Verbleib zu keinem Erfolg führten.

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann durch den Diözesanverband erfolgen oder muss an die Bundesleitung verwiesen werden. Der Ausschluss bedarf der Genehmigung durch die Bundesleitung.

Der Ausschluss von Mitgliedern der Diözesanleitung kann durch die Bundesleitung erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

In Fällen, in denen die o.g. Vorgehensweise nicht umsetzbar ist, kann ein Schiedsausschuss einberufen werden. Dieser setzt sich aus einer Person aus der Bundesleitung, einer Person aus einer nicht betroffenen Diözese und einer Person aus der antragstellenden Diözese zusammen und kann ggf. weitere Personen mit thematischem Fachwissen hinzuziehen.

25. Änderungen

Änderungen in der Satzung des Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart können nur beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung mindestens acht Wochen vorher zugeschickt worden ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

Änderungen in der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart können der Diözesanversammlung auch als Initiativantrag gestellt werden. Für die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung ist eine 1/3 Mehrheit nötig. Der Antrag gilt als beschlossen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden zustimmt. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen

26. Auflösung

Der Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart und die Stämme können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Versammlung aufgelöst werden.

Hierzu muss eine gesonderte Auflösungsversammlung einberufen werden, die die Auflösung des Stammes bzw. des Diözesanverbandes als einzigen Tagesordnungspunkt behandelt. Außerdem bedarf eine Auflösung der Zustimmung der Versammlung der nächsthöheren Ebene. Wird ein Stamm in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aufgelöst, fällt das Vermögen dem Diözesanverband oder seinem Rechtsnachfolger zu. Wird der Diözesanverband aufgelöst, wird das Vermögen, sofern dem keine anderweitigen Rechte entgegenstehen, für zehn Jahre vom Bundesverband für einen etwaigen Rechtsnachfolger verwaltet. Nach dieser Zeit fällt das Vermögen dem Bundesverband zu.

27. Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ihr benannte Stellvertreterin* aus dem Verband vertreten lassen. Auf der Diözesanversammlung legt jedes Mitglied der Diözesanleitung (ausgenommen der Vorstand), das auch als Stammesvorstand oder Leiterin* aktiv ist, fest, die Stimme welcher Funktion wahrgenommen wird. Dies geschieht einmalig bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit für die gesamte Dauer der Versammlung.

28. Wahlen

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Erreicht keine der Kandidatinnen* bei einer Wahl im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Weiteres regelt die Wahl- bzw. die Geschäftsordnung des Verbandes.

29. Anträge

Antragsrecht haben alle Mitglieder der PSG, die Stämme und die Organe der jeweiligen Ebene.

Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Versammlungsleitung vorliegen. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Versammlung dem zustimmt (Initiativanträge).

Anträge zur Änderung der Ordnung oder Satzung des Verbandes müssen neun Wochen vorher bei der Versammlungsleitung eingereicht werden. Anträge zur Änderung der Ordnung oder Satzung können nicht als Initiativanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Stimmenenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Ist jedoch die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der JA- und NEIN-Stimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

30. Öffentlichkeit

An allen Versammlungen können Mitglieder der PSG als Gäste teilnehmen. Eine Einladung ist nicht erforderlich. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei Personal- und Finanzfragen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gremien.

31. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Ebenen des Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart. Für den Teil II können in den Stämmen eigene, ergänzende Satzungen beschlossen werden. Sie dürfen jedoch inhaltlich nicht zur Satzung des Verbandes in Widerspruch stehen und dürfen in der Satzung des Verbandes vorkommende Begriffe nicht in anderer Weise verwenden. Sie bedürfen der Zustimmung der Diözesanversammlung.

32. Schlussbestimmung

Über die Auslegung der Satzung des Verbandes entscheidet die Diözesanversammlung. Diese Satzung wurde am 14. November 2015 in Tübingen verabschiedet und tritt am 16. November vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Ebenen in Kraft. Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde von der Diözesanversammlung vom 14.-15. November 2015 in Tübingen verabschiedet.

Die 1. Änderung der Satzung wurde von der Diözesanversammlung vom 30.-31. März 2019 in Ötisheim verabschiedet.

Die Änderungen der Bundessatzung, beschlossen von der Bundesversammlung vom 20.-23. Juni 2019 auf der Burg Rieneck, wurden im März 2020 eingearbeitet und die vorliegende Satzung im März 2021 veröffentlicht.